



AGB - Verkauf/Warenausgang

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hofmann GmbH für Verkauf von Rohstoffen, Wertstoffen, Abfällen oder ähnlichen Materialien
Stand Februar 2018

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Hofmann GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung somit auch für künftige Verträge über den Verkauf und/die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Hofmann GmbH dies schriftlich bestätigt.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Firma Hofmann GmbH maßgebend. Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z.B. Abruf der Leistung, Fristsetzungen, Kündigung) zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Angebot/Vertrag

(1) Die Angebote der Hofmann GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Hofmann GmbH. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

(2) Werden der Hofmann GmbH nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, so sind wir berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag – unter Vorbehalt aller Rechte, wie z.B. Schadensersatz – zurückzutreten. Neben bereits eingetretene Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung die Reduzierung des Kreditlimits des Bestellers bei unserem Warenkredit Versicherer oder auch eine – unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns – erteilte Auskunft einer Bank, Auskunft, eines mit dem Besteller in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens oder Ähnliches. Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die infrage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen Zug um Zug gegen Rückgabe von Sicherheiten, Akzeptanten etc. sofort zur Zahlung fällig.

(3) Alle Leistungsdaten wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder Ähnliches sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen

(1) Lieferungen, für die die Firma Hofmann ein Entgelt vom Käufer erhält

1. Sofern die Firma Hofmann für die Lieferung bzw. Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Materialien von dem Käufer ein Entgelt erhält, verstehen sich die Preise der Hofmann GmbH als Nettopreise, welche zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.

2. Rechnungen der Hofmann GmbH sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

3. Ab der 2. Mahnung ist die Hofmann GmbH berechtigt, Mahngebühren in Höhe von Euro 5,00 je Mahnung zu erheben.

4. Kommt der Käufer mit mehr als einer Verbindlichkeit in Zahlungsverzug, werden die gesamten Forderungen sofort fällig.

5. Ist mit der Hofmann GmbH ein Skonto vereinbart, ist für den entsprechenden Abzug Voraussetzung, dass alle früheren Rechnungen der Hofmann GmbH durch den Käufer beglichen sind.

(2) Lieferungen, für die die Hofmann GmbH ein Entgelt an den Käufer zahlt

1. Sofern die Hofmann GmbH für die Lieferung bzw. Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Materialien an den Käufer ein Entgelt zahlt, verstehen sich die in den Verkaufsbestätigungen der Hofmann GmbH ausgewiesenen Preise als Nettopreise, welche zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen MwSt. zu zahlen sind.

2. Die Hofmann GmbH zahlt die Rechnungen des Käufers nach Wahl der Hofmann GmbH innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto ab Rechnungsdatum oder nach 60 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum.

(3) Die Rechnungslegung bzw. Gutschrifterteilung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf Grundlage des Ausgangsgewichts. Sofern Abrechnung im Gutschriftverfahren vereinbart ist, ist der Käufer verpflichtet, die Gutschrift unmittelbar nach Erhalt der Lieferung zu stellen. Die Rechnung bzw. Gutschrift hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

(4) Die Rechnung bzw. Gutschrift muss die Wiegeschein-/ Fahrauftragsnummer der Hofmann GmbH enthalten. Der Abrechnung sind sämtliche Unterlagen (wie z.B. Wiegeschein, etc.), die zur Prüfung der vertragsgemäßen Erbringung der Lieferung notwendig sind, beizufügen.

(5) Die gesetzlichen Vorschriften zur Umsatzbesteuerung und zur Ausstellung von Rechnungen bzw. Gutschriften sind zu beachten. Auf Anfrage sind der Hofmann GmbH Nachweise bzw. Erklärungen zur Unternehmereigenschaft des Käufers vorzulegen und jährlich zu erneuern. Der Käufer stellt die Hofmann GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund unrichtiger Angaben über seine Unternehmereigenschaft gegen die Hofmann GmbH erhoben werden.

§ 4 Liefer-/Leistungszeit

(1) Die Hofmann GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

(2) Die Hofmann GmbH haftet nicht für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Hofmann GmbH ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie beispielsweise nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Hofmann GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten, vorausgesetzt, dass die Hofmann GmbH diese Umstände nicht zu vertreten hat. Sie berechtigen die Hofmann GmbH, die Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(3) Wenn eine Behinderung im Sinne des Abs. 2 länger als 3 Monate dauert, sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des noch zu erfüllenden Teils vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner vom gesamten Vertrag zurücktreten, soweit ihm die bereits erbrachte Teilleistung nicht zumutbar ist.

§ 5 Gefahrübergang/Versand

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, d.h. die Gefahr geht – falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde – spätestens 3 Tage nach der Bereitstellung der Ware und Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem



AGB - Verkauf/Warenausgang

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hofmann GmbH für Verkauf von Rohstoffen, Wertstoffen, Abfällen oder ähnlichen Materialien Stand Februar 2018

Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

(2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

(3) Soweit nicht Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, werden Transportmittel und Art der Versendung von der Hofmann GmbH gewählt.

§ 6 Gewichts-/Mengenermittlung

Zur Gewichts- und Mengenermittlung sind die durch die Hofmann GmbH festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Dem Vertragspartner bleibt eine eigene Gewichts- und Mengenermittlung auf seine Kosten unbenommen.

§ 7 Datenschutz/Antikorruption

(1) Der Käufer ist damit einverstanden, dass die Hofmann GmbH zum Zwecke der Rechnungs- bzw. Gutschrifterstellung sowie bei Barzahlungen personenbezogene Daten durch Vorlage von Ausweisdokumenten erfasst und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichert.

(2) Der Käufer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen rechtswidrigen Handlungen wie z.B. Geldwäsche zu ergreifen. Insbesondere trifft der Käufer in seinem Unternehmen angemessene Vorkehrungen, um Verstöße gegen gesetzliche Normen und eigene Standards zu vermeiden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Paragraphen finden nur auf Geschäfte Anwendung, nach deren Inhalt die Hofmann GmbH, für die Lieferung bzw. Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Materialien, von dem Käufer ein Entgelt erhält. Dies gilt auch dann, wenn sich das Preisgefüge erst während der Vertragslaufzeit dahingehend entwickelt, dass die Hofmann GmbH für die Lieferung bzw. Bereitstellung ein Entgelt erhält.

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Hofmann GmbH gegen den Käufer, aus der zwischen den Parteien bestehenden Lieferbeziehung, bezüglich der vertragsgegenständlichen Materialien, einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnisses (nachfolgend die „gesicherten Forderungen“).

(2) Die von der Hofmann GmbH an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Hofmann GmbH. Ein Rücktritt vom Vertrag ist zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts nicht erforderlich, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher.

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware, bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 8), im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern.

(4) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Hofmann GmbH als Hersteller erfolgt und die Hofmann GmbH unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sachen höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der Hofmann GmbH eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder -im oben genannte Verhältnis- Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die Hofmann GmbH. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist

eine andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, der Hofmann GmbH anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis. Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

(5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der Hofmann GmbH an der Vorbehaltsware entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die die Abtretung annehmende Hofmann GmbH ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die Hofmann GmbH ermächtigt den Käufer widerruflich, die an die Hofmann GmbH abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Hofmann GmbH darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(6) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum der Hofmann GmbH hinweisen und die Hofmann GmbH hierüber schriftlich informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der Hofmann GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

(7) Die Hofmann GmbH wird die Vorbehaltsware sowie an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

(8) Tritt die Hofmann GmbH bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist die Hofmann GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 9 Reklamationen

(1) Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Vertragsgemäß und Mangelfreiheit der Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer.

(2) Eine vereinbarte Spezifikation und/oder ein etwaiger vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, das Material unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung zu untersuchen und festgestellte offensichtliche Mängel innerhalb gleicher Frist anzuzeigen. Verdeckte Mängel, welche bei einer stichprobenartigen Untersuchung nicht festgestellt werden konnten, sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Fristwahrung per E-Mail oder Fax ist jeweils möglich.

(4) Mängelrügen sind vom Käufer jeweils schriftlich zu protokollieren und mit aussagekräftigen Bildnachweisen der bemängelten Teile der Lieferung zu dokumentieren.

(5) Bei nicht form- und fristgerechter oder nicht vollständig dokumentierter Mängelanzeige sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

(6) Bei beabsichtigter Nichtabnahme der Lieferung ist der Käufer verpflichtet, der Hofmann GmbH innerhalb der in § 9 Abs. 3 genannten



AGB - Verkauf/Warenausgang

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hofmann GmbH für Verkauf von Rohstoffen, Wertstoffen, Abfällen oder ähnlichen Materialien Stand Februar 2018

Frist und noch vor der Abladung der Lieferung über diese Absicht zu informieren und die bemängelte Lieferung chargenrein zur Abholung bereitzustellen. Die Hofmann GmbH ist berechtigt, die bemängelte (Teil-) Lieferung am Ort der Lieferung durch einen eigenen Mitarbeiter oder einen beauftragten Dritten innerhalb angemessener Frist prüfen zu lassen. Im Falle eines rechtzeitig und formgerecht mitgeteilten Mangels wird die Hofmann GmbH innerhalb von 7 Werktagen (Samstag zählt nicht als Werktag) eine Entscheidung über die weitere Verwendung der mangelhaften (Teil-) Lieferung treffen und dies dem Käufer anzeigen. Bei unberechtigten Beanstandungen kann die Hofmann GmbH dem Käufer die Frachtkosten sowie den Überprüfungsaufwand in Rechnung stellen.

§ 10 Gewährleistung

(1) Für Mängel oder etwaige im Einzelfall ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheitsgarantien im Sinne des § 443 Abs. 1 BGB haftet die Hofmann GmbH wie folgt:

1. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Nachlieferung steht in jedem Fall der Hofmann GmbH zu. Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder eine Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen 2. Versuch gegeben.

2. Der Käufer hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den auftretenden Mängeln stehen.

3. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer der Hofmann GmbH die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist die Hofmann GmbH von der Mangelhaftung befreit. Wenn die Hofmann GmbH eine ihr gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

4. Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 12 Monaten. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Nachbesserung und Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

(2) Die Hofmann GmbH haftet nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

§ 11 Haftungsbeschränkung

(1) Die Hofmann GmbH haftet dem Kunden gegenüber auf Schadensersatz in vollem Umfang, nach den gesetzlichen Vorschriften, im Fall von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen (einschließlich Arglist), der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, soweit die Hofmann GmbH ausdrücklich eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat oder im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Über die genannten Fälle hinaus haftet die Hofmann GmbH nur bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung der Hofmann GmbH ist in diesem Fall allerdings beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Positionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt

erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 12 Kündigung/Rücktritt

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. Eine für die Durchführung dieses Vertrages notwendige behördliche Genehmigung nicht erteilt bzw. widerrufen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine behördliche Genehmigung mit Auflagen versehen ist, denen eine der Parteien nur mit unangemessen hohem Aufwand nachkommen kann.

2. Die Durchführung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen durch gesetzliche oder untergesetzliche Bestimmungen oder durch die Anordnung einer Behörde nicht mehr zulässig ist und untersagt wird.

3. Über das Vermögen einer Partei die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird und ein Insolvenzeröffnungsgrund besteht.

§ 13 Nachweisführung/Abfallrechtliche Vorschriften

(1) Der Käufer unterstützt die Hofmann GmbH bei einer etwaig erforderlichen Nachweisführung über den Verbleib der von der Hofmann GmbH gelieferten Materialien und stellt der Hofmann GmbH auf Anforderung die benötigten Unterlagen zur Verfügung.

(2) Soweit bei grenzüberschreitenden Liefergeschäften eine umsatzsteuerliche Befreiungs- oder Vereinfachungsvorschrift zur Anwendung kommt, verpflichtet sich der Käufer, der Hofmann GmbH die notwendigen Nachweise auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Etwaige Steuern oder steuerliche Nebenleistungen (z.B. Zinsen, Säumniszuschläge), die der Hofmann GmbH aus einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht entstehen, hat der Käufer zu tragen.

(3) Sofern der Käufer Leistungen schuldet, deren Erfüllung abfallrechtlichen Vorschriften unterliegt (z.B. Beförderung, Verwertung oder Beseitigung), ist der Käufer verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, des dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerks und der Landesabfallgesetze sowie etwaige behördliche Anordnungen einzuhalten.

§ 14 Aufrechnung/Abtretung/Zurückbehaltungsrechte

(1) Die Parteien sind berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten, der Käufer jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Hofmann GmbH.

(2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Hofmann GmbH schriftlich anerkannt ist.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vorbereitung und Durchführung von Verträgen ist der Geschäftssitz der Hofmann GmbH (Rastatt).